



UIOE-Satzung

SATZUNG UND ZIELE DES INTERNATIONALEN VERBANDES DER ÖNOLOG:INNEN UND ÖNOTECHNIKER:INNEN

Art. 1 - Die Internationale Union der Önolog:innen und der Önotechniker:innen (Dachorganisation der Landesverbände) ist auf unbegrenzte Zeit gegründet.

Sie trägt die Abkürzung UIOE.

Sie unterliegt dem französischen Vereinsgesetz vom 1. Juli 1901 und respektiert die Gesetze der Mitgliedsländer.

Art. 2 - Die Landesverbände der Mitglieder bestehen aus Personen, die den Titel eines Önologen besitzen, der durch ein nationales Gesetz anerkannt ist und/oder den Definitionen entspricht, die von der Internationalen Organisation für Rebe und Wein für den Titel und die Funktionen des Önologen gegeben wurden. (OIV-Resolution ECO 492-2013) und Önotechniker:innen mit einer UNESCO ISCED-Stufe höher als 2.

Art. 3 - Die Internationale Union der Önolog:innen und Önotechniker:innen hat folgende Ziele:

- a) die Landesverbände auf allen internationalen Ebenen zu vertreten;
- b) Auf allen Ebenen die berufliche Verteidigung ihrer Mitglieder auf allen Ebenen und auf allen Ebenen sowohl auf internationaler als auch auf nationaler Ebene sicherstellen, wenn der Mitgliedsverband dies beantragt.
- c) sich der unrechtmäßigen Verwendung des Titels "Önologe", wie von der OIV definiert, zu widersetzen;
- d) den Zusammenhalt, die Solidarität und die kollegialen Beziehungen zwischen den nationalen Mitgliedsverbänden aufrechtzuerhalten;
- e) sich dafür einzusetzen und sich an allen Maßnahmen zu beteiligen, um von den Regierungen die Vereinheitlichung der gesetzlichen önologischen Verfahren, der offiziellen Methoden der physikalischen, chemischen, mikrobiologischen und sensorischen Analyse sowie der Interpretation der Ergebnisse zu erreichen;
- f) sich dafür einzusetzen und sich an allen Maßnahmen zu beteiligen, die darauf abzielen, in allen Ländern den Wissensstand zu harmonisieren, der erforderlich ist, um das Recht zu erlangen, die verschiedenen Berufe im Bereich der Önologie auszuüben.

- g) die legitimen Interessen ihrer Mitglieder auf internationaler Ebene zu vertreten und zu verteidigen, indem sie in jedem Fall die notwendigen Beziehungen zu den zuständigen Organen aufbaut und aufrechterhält.
- h) ihren Mitgliedern oder anderen Organisationen und Einrichtungen mit potenziellen Auswirkungen alle Positionen, Bedürfnisse und Vorschläge von Interesse unterbreiten, die den Wein- oder Pflanzenbau, die Önologie, den Önotourismus, die Kultur und das Kulturerbe in Verbindung mit Önolog:innen oder Önotechniker:innen betreffen
- i) -Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedern durch: administrative Zusammenarbeit, Austausch von fachlichen Informationen, Austausch und Bereitstellung von Unterstützung oder fachlicher Beratung, insbesondere bei der Erstellung gemeinsamer Projekte und anderer gemeinsamer Studien
- j) - Förderung und Beitrag zur Kenntnis oder Anerkennung des internationalen Weinerbes und der damit verbundenen historischen, kulturellen, menschlichen, sozialen und ökologischen Elemente ;
- k) -Unterstützung von öffentlichen oder privaten Veranstaltungen und Wettbewerben, die in ihren Zuständigkeitsbereich fallen;

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 4.1- Mitglieder des Internationalen Verbandes der Önolog:innen und Önotechniker:innen können die in jedem Land rechtmäßig gegründeten nationalen Verbände oder Gewerkschaften sein. Pro Land kann nur ein Verband Mitglied werden, der von der größten Anzahl von Önolog:innen und/oder Önotechniker:innen und gegebenenfalls des betreffenden Landes gebildet wird und der repräsentativste ist.

Art. 4.2 - Landesverbände, die die in Art. 2 angegebenen Bedingungen erfüllen, können einen Antrag auf Mitgliedschaft in der UIOE stellen. Die Generalversammlung entscheidet über die Zulassung. Die Landesverbände werden für eine Dauer von drei Jahren als beobachtende Mitglieder zugelassen. Nach Ablauf dieses Zeitraums berät die Generalversammlung über die endgültige Aufnahme.

GESCHÄFTSSITZ



Art 5 - Der Sitz der Internationalen Union der Önolog:innen und Önotechniker:innen wird am Sitz der OIV festgelegt. Die Bestimmung des Sitzes und seine Verlegung an eine andere Adresse liegt in der Zuständigkeit der Generalversammlung.

GESCHÄFTSFÜHRUNG DER INTERNATIONALEN UNION DER ÖNOLOGEN UND ÖNOTECHNIKER

Art 6.1 - Die Geschäftsführung der UIOE in Bezug auf Beratung, Entscheidung und Ausführung erfolgt durch die Generalversammlung, die sich aus Delegierten jedes Mitgliedsverbandes zusammensetzt, wobei die Anzahl der Delegierten je nach der zahlenmäßigen Bedeutung der nationalen Verbände variiert und durch die Geschäftsordnung festgelegt wird. Die Delegierten müssen folgende Merkmale erfüllen

- a) Jeder Landesverband ernennt seine Delegierten für die UIOE ;
- b) Jeder Delegierte muss seinen Beruf ausüben und seit mindestens drei Jahren seinen Wohnsitz in dem Land haben, das er vertritt;

Art 6.2

- a) Die Generalversammlung der Internationalen Union der Önologen wählt unter den Delegierten die 3 Co-Präsidenten verschiedener Nationalitäten, 2 Vizepräsidenten, einen Generalsekretär, einen Schatzmeister sowie 2 Rechnungsprüfer.
- b) Die Generalversammlung beschließt eventuell, für besondere Aufgaben spezielle Ausschüsse zu bilden, für die die Co-Präsidenten, die von Amts wegen Mitglieder sind, den Leiter unter den Delegierten bestimmen.
- c) Die Ko-Vorsitzenden, die Vize-Vorsitzenden, der Generalsekretär und der Schatzmeister bilden den Exekutivausschuss (COMEX), der für die Regelung aller Probleme allgemeiner Art sowie für die Vorbereitung von Dokumenten und Resolutionen, die der Generalversammlung vorgelegt werden sollen, zuständig ist.
- d) Das COMEX besteht ausschließlich aus Önologen.

Art 7 - Die Co-Präsidenten, die Vizepräsidenten, der Generalsekretär, der Schatzmeister und die beiden Rechnungsprüfer werden für drei Jahre gewählt. Sie können nur einmal hintereinander in ihr Amt wiedergewählt werden. Ihr Mandat ist an



ihre Mitgliedschaft in einem Landesverband gebunden, nicht aber an ein Mandat, das sie innerhalb dieses Verbandes innehaben könnten.

Art 8 - Die Co-Präsidenten sind für die ordnungsgemäße Anwendung der Satzung und der Geschäftsordnung verantwortlich. Die Co-Präsidenten vertreten die Internationale Union der Önolog:innen und Önotechniker:innen bei allen Gelegenheiten. Sie genehmigen die Tagesordnung der Sitzungen, leiten die Sitzungen und Kongresse. Sie kontrollieren zusammen mit dem Schatzmeister die Geldbewegungen. Sie unterzeichnen gemeinsam mit dem Generalsekretär die Protokolle der Sitzungen. Sie sorgen dafür, dass die Beschlüsse der Generalversammlung umgesetzt werden.

Art. 9- Der Generalsekretär bereitet die Tagesordnung der Sitzungen vor, führt die Korrespondenz, erstellt die Protokolle der Beratungen und verwahrt und kontrolliert die Archive. Er verfasst den Geschäftsbericht. Er leitet gegebenenfalls das Personal.

Art 10 - Der Schatzmeister führt alle Buchungen im Zusammenhang mit den Buchungsvorgängen. Er leitet Beiträge, Subventionen und Vermächtnisse ein und nimmt sie entgegen. Er hinterlegt sie bei einer vom Exekutivausschuss bestimmten Bank. Er begleicht die Ausgaben gemäß den Anweisungen der Co-Präsidenten und hält den Exekutivausschuss und die Generalversammlung über die finanzielle Lage der Union auf dem Laufenden. Mindestens einmal im Jahr legt er die Rechnungslegung vor, stellt eine von den Rechnungsprüfern geprüfte Bilanz zur Verfügung und schlägt die Budgets für jedes Geschäftsjahr vor.

Art 11 - Die Generalversammlung tritt mindestens einmal im Jahr auf Initiative der Ko-Präsidenten zusammen. Die in Art. 6 genannten Sonderausschüsse treten so oft wie nötig zusammen, entweder auf Veranlassung ihrer Leiter oder auf Antrag der Ko-Präsidenten.

Art 12 - Alle gewählten Ämter in der UIOE sind ehrenamtlich. Die bei der Ausübung dieser Ämter anfallenden Kosten werden gemäß den in der Geschäftsordnung festgelegten Bedingungen erstattet.

Art 13 - Die Generalversammlung der UIOE ist befugt :

- 1) Die Satzung und Geschäftsordnung sowie alle Texte, die sich auf die Arbeitsweise und die Disziplin der UIOE beziehen, zu diskutieren und durch Mehrheitsbeschluss anzunehmen oder zu ändern.



- 2) Empfang, Diskussion, Annahme, Änderung oder Ablehnung aller Anträge oder Vorschläge, die von den Landesverbänden, die Mitglieder der UIOE sind, formuliert werden.
- 3) Annahme oder Ablehnung des Beitritts von weiteren Landesverbänden.
- 4) Vor den zuständigen Gerichten alle Klagen und Rechtsmittel für Sachverhalte einlegen, die das kollektive Interesse der Önolog:innen und Önotechniker:innen oder ihrer nationalen Verbände betreffen.
- 5) Festlegung der Beitragssätze und ihrer Periodizität, Festsetzung und Änderung von Budgets, Prüfung, Genehmigung oder Ablehnung von Konten und Bilanzen.
- 6) Stellungnahmen und Wünsche zu den Lehrplänen für das Önologiestudium abgeben, Resolutionen zu Fragen und Regelungen im Weinbau formulieren.
- 7) Förderung aller Studien und des wissenschaftlichen und technischen Austauschs auf internationaler Ebene.
- 8) Über alle Fragen zu beraten, für die sie sich zuständig hält.
- 9) ihre Vertreter in internationalen Gremien und Kommissionen ernennen.

VERLUST DER UIOE-MITGLIEDSCHAFT FÜR EINEN LANDESVERBAND

Art 14 – Ein Landesverband kann seine Mitgliedschaft in der Internationalen Union der Önologen verlieren:

- 1) Auf eigenen Wunsch durch Kündigung.
- 2) Wegen Nichtbezahlung des Mitgliedsbeitrags (mehr als ein Jahr im Verzug).
- 3) Wegen Nichteinhaltung der Satzung und der Geschäftsordnung ;
- 4) Wegen Nichtübereinstimmung der Landessatzung mit der Satzung der UIOE
- 1) Wegen Ausschlusses, der von der Generalversammlung ausgesprochen wird.

Der ausgetretene oder ausgeschlossene Landesverband hat weder Anspruch auf eine Entschädigung noch auf die Rückerstattung von Beiträgen.

FINANZIELLE RESSOURCEN DER UIOE



Art. 15 - Die finanziellen Mittel der UIOE bestehen aus den Beiträgen ihrer Mitglieder, die von den Landesverbänden gezahlt werden, eventuell aus Subventionen und Vermächtnissen, aus den Finanzerträgen und den Einkünften aus Anlagen oder zivilen Tätigkeiten, die ihr gestattet sind. Die nationalen Verbände zahlen zu den in der Geschäftsordnung vorgesehenen Zeitpunkten die von der Generalversammlung beschlossenen Beiträge im Verhältnis zur Anzahl der Mitglieder aus ihren Ländern.

Das Geschäftsjahr dauert von 1^{er} Januar bis 31 Dezember eines jeden Jahres. Am Ende eines jeden Geschäftsjahres erstellt der Schatzmeister eine Bilanz, die nach Genehmigung durch die Rechnungsprüfer von der Generalversammlung der UIOE genehmigt werden muss.

AUFLÖSUNG

Art. 16 - Die Auflösung kann durch einen Beschluss der Generalversammlung mit Einstimmigkeit der anwesenden stimmberechtigten Delegationsleiter oder durch Vollstreckung eines Urteils erfolgen. Es wird ein Liquidator ernannt, der das Eigentum der UIOE kündigt, die Schulden begleicht und den Restbetrag einer gemeinnützigen Einrichtung vermacht, die von der Behörde, die die Auflösung verfügt hat, bestimmt wird.

GESCHÄFTSORDNUNG DER INTERNATIONALEN UNION DER ÖNOLOG:INNEN UND ÖNOTECHNIKER:INNEN

Art 1.1 - Die vorliegende Geschäftsordnung wird in Übereinstimmung mit der Satzung der Internationalen Union der Önologen erstellt, um die Regeln für die Tätigkeit der Internationalen Union der Önolog:innen und Önotechniker:innen festzulegen und zu präzisieren;



Art 1.2 - Sie wird von der Generalversammlung der UIOE genehmigt und gegebenenfalls geändert.

Art 1.3 – Die Bestimmungen entsprechen notwendigerweise der Satzung. Sollte es aufgrund von Irrtümern zu Widersprüchen kommen, sind die Bestimmungen der Satzung maßgebend.

Art 2 - Die Co-Präsidenten der UIOE sind befugt, den Landesverbänden alle Tatsachen zu melden, die dem Ruf der Önolog:innen und Önotechniker:innen im Allgemeinen schaden könnten, und somit diese Verbände aufzufordern, Gegenmaßnahmen zu ergreifen und dafür zu sorgen, dass Abhilfe geschaffen wird.

Art. 3 - Solange die UIOE nicht über ständiges Personal verfügt, wird die Adresse des Hauptsitzes, die bislang freundlicherweise von der OIV genehmigt wurde, nur angegeben, um einer gesetzlichen Anforderung zu entsprechen. Die Korrespondenz ist daher an den Generalsekretär oder einen zu diesem Zweck ernannten Co-Präsidenten zu richten.

Art 4 - Die Internationale Union der Önolog:innenn und Önotechniker :innen besteht aus der Gesamtheit der rechtmäßig gegründeten Landesverbände ;

Art 4.1- Die UIOE teilt die Mitgliederzahl jedes Landesverbandes wie folgt auf;

Gruppe 1: Önolog:innen nach ISCED UNESCO-Stufe 6 und 7

Gruppe 2.a: Önotechniker:innen mit einer höheren ISCED-Stufe UNESCO oder gleich 4

Gruppe 2.b: Önotechniker:innen mit ISCED UNESCO-Stufe unter 4 und über 2

Art 4.2. Die UIOE zählt die Mitglieder eines Landesverbandes nach folgendem Schema:

Gruppe 1:	Multiplikator	X 1
Gruppe 2.a:	Multiplikator	X 0.9
Gruppe 2.b:	Multiplikator	X 0.8

Art 4.3 . -. Die Anzahl der Delegierten wird nach folgendem Schema festgelegt :

- Von 0 bis 400 Mitglieder des Landesverbandes: 1 Delegierter und 1 Ersatzdelegierter



- Von 401 bis 1200 Mitgliedern des Landesverbandes: 2 Delegierte und ein Ersatzdelegierter
- Bei mehr als 1200 Mitgliedern des Landesverbandes: 3 Delegierte und ein Ersatzdelegierter

Bei der Ernennung seiner Delegation gibt das Mitglied für jeden Delegierten sein Ausbildungsniveau in Önologie in Anwendung der ISCED an, um sicherzustellen, dass die Delegierten für die zu besetzenden Posten im COMEX geeignet sind.

Wenn das Mitglied über mindestens zwei Delegierte verfügt, ernennt sie unter diesen einen Delegationsleiter.

Art 4.4 - Die Delegierten sitzen in der Generalversammlung der UIOE; mindestens 50 % der Delegierten müssen anwesend oder vertreten sein. Nur Mitglieder, deren endgültige Mitgliedschaft von der Generalversammlung beschlossen wurde, haben ein Stimmrecht.

Ein Delegierter kann bei der Generalversammlung der UIOE vertreten werden. Das Vertretungsmandat gilt nur für eine einzige Generalversammlung. Ein Delegierter kann nur eine begrenzte Anzahl von Vertretungsmandaten halten, die auf maximal zwei begrenzt ist. Ein Co-Präsidenten darf höchstens vier Vertretungsmandate haben.

Bei Strafe der Ungültigkeit muss die Vertretungsvollmacht (oder der Vollmachtsschein) vom Vorsitzenden des Mitgliedsverbandes, dessen Delegierter säumig ist, an den UIOE-Sekretär geschickt werden.

Die Stimmen werden unabhängig von der Anzahl der Delegierten durch die Delegationsleiter jedes Mitglieds abgegeben, die als einzige stimmberechtigt sind, und zwar nach folgendem Zuteilungsmodus, der sich nach der Anzahl der Mitglieder richtet, aus denen der Landesverband besteht:

- Von 0 bis 1.000 Mitglieder: 1 Stimme pro 100 Mitglieder.
- Über 1.000 Mitglieder: 1 Stimme pro 300 Mitglieder.

Im Falle von Mitgliedsverbänden, die sich aus Gruppen zusammensetzen, die den verschiedenen Gruppen der UNESCO-ISCED entsprechen, wird die Anzahl der Stimmen in der Generalversammlung jedes Mitgliedsverbandes mit einem Multiplikator nach folgenden Kriterien multipliziert:

Gruppe 1 : Multiplikator Koeffizient X 1



Gruppe 2.a : Multiplikator. X 0.9

Gruppe 2.b : Multiplikator. X 0.8

Art 4.5 - In Anwendung von Artikel 4.3 der vorliegenden Geschäftsordnung ernennt jeder Landesverband ihren oder ihre Delegierten und 1 Stellvertreter für 3 Jahre. Jeder Landesverband kann während der dreijährigen Amtszeit einen oder mehrere ihrer Delegierten ersetzen, vorausgesetzt, dass die Ersetzung mindestens einen Monat vor der Generalversammlung erfolgt. Diese Ersetzungen müssen so schnell wie möglich an den Generalsekretär der UIOE schriftlich gemeldet werden.

Art 4.6 - Falls die Tagesordnung die Behandlung spezifischer oder besonderer Themen vorsieht, kann sich ein Delegierter oder sein Stellvertreter von einem Experten unterstützen lassen, dessen Name dem Generalsekretär mindestens eine Woche vor der Generalversammlung mitgeteilt wird.

Gemäß Artikel 6.2 a der Satzung wird der Generalversammlung die Befugnis zuerkannt, in Bezug auf Anzahl und Thema unbegrenzt Ausschüsse einzusetzen, die sie für zweckmäßig hält, und Fachleute oder Experten mit anerkannter Expertise einzuladen, die sich der Institution verpflichtet fühlen und innerhalb des Berufsstandes die größte Sorgfalt und das größte Vertrauen genießen. Diese Ausschüsse geben beratende Stellungnahmen ab.

Art 4.7 - Die Landesverbände müssen am Ende des Geschäftsjahres, spätestens am 31. Januar eines jeden Jahres, die Anzahl ihrer Mitglieder mitteilen, wobei die Anzahl für jede Gruppe und Untergruppe anzugeben ist.

Auf besondere Aufforderung des Komitees muss der Landesverband dem Generalsekretär der UIOE ein Verzeichnis oder eine aktualisierte Liste seiner Mitglieder zur Verfügung stellen. Das Verzeichnis enthält neben dem Namen jedes Mitglieds auch seine berufliche Spezialisierung im Bereich der Önologie, seine UNESCO ISCED-Stufe und die Angabe, ob das Mitglied ein Führungs- oder Repräsentationsmandat innerhalb des Verbandes innehat.

Art 4.8 - Die Einladung zur UIOE-Generalversammlung muss vom Generalsekretär per E-Mail an alle nominierten Delegierten mindestens dreißig Tage vor dem Datum der Versammlung verschickt werden.

Art 4.9 - Die Generalversammlung der UIOE ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % + 1 der anwesenden oder vertretenen Delegierten anwesend sind.



Art 4.10 - Die Ko-Vorsitzenden, die Vize-Vorsitzenden, der Generalsekretär, der Schatzmeister und die 2 Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung im ersten Wahlgang mit einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden oder vertretenen Stimmen und im zweiten Wahlgang mit einfacher Mehrheit gewählt.

Art 4.11 - Andere Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit der Stimmen getroffen.

Art 4.12 - Gemäß Artikel 13 der Satzung legt die Generalversammlung die Höhe der von den Mitgliedern zu zahlenden Beiträge fest. Die Beiträge müssen bis zum 31. März des laufenden Jahres bezahlt werden.

Nationale Unionen, die zum Zeitpunkt der Generalversammlung mit ihren Mitgliedsbeiträgen im Rückstand sind, dürfen nicht an der Abstimmung teilnehmen.

Die Nichtzahlung von Beiträgen, die seit mehr als 12 Monaten fällig sind, trotz einer schriftlichen Mahnung innerhalb von zwei Wochen, führt zum Ausschluss des betreffenden Landesverbandes von Amts wegen, unbeschadet des Rechts der UIOE, die Zahlung auf dem Rechtsweg zu verfolgen.

Art 4.13 - Die Abstimmungen in der Generalversammlung erfolgen durch Handzeichen. Auf Initiative der Co-Präsidenten oder auf Antrag der Hälfte der anwesenden oder vertretenen Delegierten können die Abstimmungen jedoch geheim durchgeführt werden.

Art 4.14 - Die Generalversammlung tritt physisch an der in der Einladung angegebenen Adresse zusammen. Mit Ausnahme der Wahlgeneralversammlung können andere Generalversammlungen auch per Videokonferenz abgehalten werden, wobei die technischen Bedingungen in der Einladung anzugeben sind.

Art 5. - Falls einer der Delegierten aufhört, dem Landesverband anzugehören, den er vertritt, hört er von Amts wegen auf, der Generalversammlung anzugehören.

Art 6.1 - Die Reise- und Aufenthaltskosten der Mitglieder des Geschäftsführenden Ausschusses in Ausübung ihrer jeweiligen Funktionen werden gemäß Artikel 12 der Satzung gegen Vorlage von Belegen von der UIOE getragen.

Art 6.2 - Dasselbe gilt für die Kosten, die den einzelnen Delegierten im Falle eines ausdrücklichen und schriftlichen Auftrags entstehen, der ihnen von den Ko-Präsidenten erteilt wird.



Art 6.3 - Die Reise- und Aufenthaltskosten der anderen Delegierten für die Teilnahme an Versammlungen, Generalversammlungen usw. bleiben zu Lasten der entsprechenden Landesverbände, außer in den Fällen, in denen der organisierende Landesverband die betreffenden Kosten teilweise oder ganz selbst übernimmt.

Art 6.4 - Die Generalversammlung ist berechtigt, Ehrenvorsitzende für geleistete Dienste zu ernennen.

Sie können von der UIOE für bestimmte Aufgaben angefordert werden und werden zu den Generalversammlungen eingeladen, haben aber kein Stimmrecht.

Art. 7.1 - Die Mitgliedschaft in der UIOE beinhaltet die Verpflichtung zur Einhaltung der Satzungs- und Ordnungsvorschriften und insbesondere zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge und Gebühren. Die Co-Vorsitzenden sind berechtigt, die Zahlung dieser Beiträge mit allen gesetzlichen Mitteln einzufordern, wenn der Schatzmeister und die Rechnungsprüfer dies bestätigen.

Art 7.2 - Spenden und Vermächtnisse werden nur auf Beschluss der Generalversammlung nach beratender Stellungnahme des COMEX angenommen.

Art. 7.3 - Verfügbare Gelder werden gemäß den Vorschlägen des Exekutivausschusses, die von der Generalversammlung genehmigt wurden, verwendet und investiert.

Art.7.4- Um die Transparenz der Verwaltung zu gewährleisten, muss ein Bericht über die finanzielle Lage der UIOE mindestens alle drei Jahre und anlässlich der Neuwahl der Mitglieder des COMEX von einem offiziellen Rechnungsprüfer erstellt werden.

Art 8.1 - Im Falle einer gütlichen Auflösung der UIOE bleibt die Liquidation unter der Kontrolle der Co-Präsidenten bis zum Ende der Mission des Liquidators, der allen Mitgliedern der Generalversammlung Bericht erstattet.

Art 8.2 . - Die gemeinnützige Organisation, die von der Zuweisung der nach Abschluss der Liquidation verbleibenden Vermögenswerte profitiert, muss eine Einrichtung sein, die auf die Ausbildung von Önolog:innen und Önotechnikern:innen oder auf die Förderung des internationalen Weinsektors ausgerichtet ist. Die Wahl dieser Einrichtung wird von der Generalversammlung der UIOE einstimmig beschlossen. Bei fehlender Einstimmigkeit wird der Restbetrag an die OIV überwiesen.